

Webinar – Das KVG-Erlaubnisverfahren unter dem neuen Bafin-Rundschreiben

Katharina Hammer, Rechtsanwältin, Senior Associate
Franzisca Stuckenberg, Rechtsanwältin, Counsel
Dr. Tobias Lochen, Rechtsanwalt, Associated Partner



Katharina Hammer

Rechtsanwältin, Senior Associate | Berlin

☎ +49 (30) 25353-109

✉ katharina.hammer@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2021
- Zulassung als Rechtsanwältin 2022
- Studium der Rechtswissenschaften in Berlin, Heidelberg und Lyon (Frankreich)

Tätigkeitsschwerpunkte

- Investorenberatung
- Fondsstrukturierung
- Venture Capital-Fonds
- Aufsichtsrecht



Franzisca Stuckenberg

Rechtsanwältin, Counsel | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-14

✉ franzisca.stuckenberg@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2023
- Rechtsanwältin im Bereich Aufsichtsrecht in einer international tätigen Kanzlei (2018-2023)
- Zulassung als Rechtsanwältin 2018
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück

Tätigkeitsschwerpunkte

- Banking M&A
- Private Funds
- Aufsichtsrecht (CRR/KWG/WpIG)



Dr. Tobias Lochen

Rechtsanwalt, Associated Partner | Berlin

☎ +49 (30) 25353-122

✉ tobias.lochen@pplaw.com

Zur Person

- Zulassung als Rechtsanwalt in Deutschland 2008, Zulassung als Rechtsanwalt in Luxemburg (2009-2015)

Tätigkeitsschwerpunkte

- Fondsstrukturierungen
- Aufsichtsrecht (KAGB, KWG)
- Platzierung
- Beratung von Fondsmanagern, Investoren und Fondsdienstleistern

1

**Einordnung des
Rundschreibens**

2

Verfahren

3

**Personelles und
organisatorisches
Setup**

4

**Weitere
Schlüsselbereiche**

01 Einordnung des Rundschreibens

Bafin-Rundschreiben 12/2026 (WA)

Einordnung, Kontext, Hintergrund



Entstehung

Konsultation 17/2025

Überarbeitung des Merkblatts
zum Erlaubnisverfahren

Bafin-Veranstaltungen

Sommer 2025
für registrierte KVGen



Abgelöst

Merkblatt zum Erlaubnisverfahren

AIF-KVG nach § 22 KAGB
Fassung vom 24. März 2025



Zielsetzung

Erlaubnis nach § 22 KAGB

Verwaltungspraxis, Antragsunterlagen
und Aspekte der Erlaubniserteilung

Mehr Transparenz Kürzere Bearbeitungszeiten



Weiter gültig

Eignung der Geschäftsleiter

Merkblatt nach dem KAGB

Fachliche Eignung der Aufsichtsorganmitglieder

Merkblatt gemäß KAGB



Adressaten

Antragsteller auf Vollerlaubnis

Aktueller oder geplanter Antrag

Externe und interne KVGen

Einschließlich bereits
registrierter KVGen



Aufbau

§ 22 Abs. 1 KAGB

Gliederung weitgehend
entlang der Vorschrift

Zusätzliche Hinweise
am Ende

1. High Level

- Keine großen Neuerungen gegenüber dem Merkblatt-Entwurf
- Kleinere Anregungen aus der Konsultation übernommen
- Keine Bewegung bei den fundamentalen Punkten

2. Problem der Ausschlussfrist des neuen § 44 Abs. 6a) KAGB („Fallbeil“)

- Problem: Unerlaubtes Investmentgeschäft
- Bafin nimmt keine Stellung dazu

„Hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erlaubnis nach Absatz 6 Nummer 1 beantragt und wird sie von der Bundesanstalt aufgefordert, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 22 erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Bundesanstalt vollständig einzureichen, hat sie innerhalb von drei Monaten dieser Aufforderung nachzukommen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist gilt der Erlaubnisantrag der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als zurückgenommen.“

3. Fokus: Fachliche Eignung der Geschäftsleiter

- „Die Bafin empfiehlt den Antragstellern, sich **frühzeitig** – auch schon vor Stellung eines Erlaubnisanspruchs – mit der Bafin hinsichtlich der Eignung potentieller Kandidaten abzustimmen.“
- „Die bei einer registrierten KVG gesammelten Kenntnisse sind u. U. **nicht ausreichend** für die Position eines Geschäftsleiters einer vollerlaubten KVG. Dies kann insbesondere für den Bereich des Risikomanagements gelten, da entsprechende funktional getrennte und aufsichtsrechtlich strukturierte Risikomanagementprozesse in einer registrierten KVG in aller Regel nicht in dem für eine vollerlaubte KVG erforderlichen Umfang eingerichtet sind.“

A photograph of a row of historic half-timbered houses in a European town square. The houses feature various architectural styles, including steep gables, dormer windows, and exposed wooden frames. The colors range from red and white to black and white. In the foreground, there is a statue on a pedestal and a flower bed. The sky is blue with some clouds.

POELLATH+

02 Verfahren

Schwellenüberwachung und Handlungspflichten bei Wegfall der Voraussetzungen

REGISTRIERUNG

Registriertes Regime für Spezial-AIF

≤ 100 Mio. €

inklusive Leverage

≤ 500 Mio. €

ohne Leverage und ohne
Rückgaberechte für 5 Jahre



VOLLERLAUBNIS

Vollreguliertes Regime

**Pflicht zur
Vollerlaubnis**

Überschreitung der relevanten
Schwellengrenzen

30 TAGE: ANTRAG ODER ÜBERTRAGUNG

**Strategische
Vollerlaubnis**

breiteres Produkt-/Investorenspektrum
und EU-Passporting im
Erlaubnisumfang

- Wer erst bei Überschreitung der Schwelle mit der Vorbereitung beginnt, gerät unter **Druck**.
- Unvorbereitete Überschreitung: mögliches **Zuverlässigkeitsrisiko** für Geschäftsleiter im Einzelfall.

01 Strukturwahl

Bestehende KVG

Übergang in die Vollerlaubnis;
bestehende Systeme und ggf.
Risikomanagement nutzen;
Bestandsfonds voll regulieren.

Neue KVG neben registrierter KVG

Neue Gesellschaft beantragt die
Vollerlaubnis; Bestandsfonds verbleiben
im bisherigen Regime; Kostenersparnis
gegen Doppelstrukturen abwägen.*

02 Organisation

Geschäftsleiter für
Risikomanagement suchen bzw.
qualifizieren

DORA und IT-Prozesse aufbauen

Risikomanagement ggf. vorab
implementieren

Eigenmittel, Dienstleister und
Verträge vorbereiten

03 Bafin-Kick-off

Nach Strukturwahl

Geschäftsmodell und
Geschäftsleiter vorstellen

Verantwortlichkeiten und
Antragsumfang abstimmen

* Verbleib der Bestandsfonds setzt voraus, dass die Registrierungsvoraussetzungen fortbestehen.

Drei getrennte Fristen mit unterschiedlichen Auslösern

01 ANTRAGSTELLUNG

30 Tage

**Ab Wegfall der Voraussetzungen
nach § 2 Abs. 4, 6 oder 7 KAGB**

Erlaubnis nach §§ 20, 22
beantragen (30 Kalendertage) oder
Verwaltungsrecht auf eine andere
AIF-KVG übertragen.

§ 44 Abs. 6 KAGB

02 VERVOLLSTÄNDIGUNG

3 Monate

**Ab Aufforderung der BaFin
bei Antrag nach § 44 Abs. 6 Nr. 1**

Erforderliche Angaben und
Unterlagen nach § 22 vollständig
einreichen. Sonst gilt der Antrag als
zurückgenommen.

§ 44 Abs. 6a KAGB

**Nicht für Anträge
nach §§ 20, 22 KAGB.**

03 BAFIN-ENTSCHEIDUNG

3 Monate

**Ab vollständigem Antrag
im Sinne des § 22 Abs. 3 KAGB**

Entscheidung über die Erlaubnis.
Verlängerung um bis zu 3 Monate
bei besonderen Umständen.

§ 22 Abs. 2 KAGB

03 Personelles und organisatorisches Setup

Rollen, Zeitbudget, Berichtslinien und Ressourcen müssen ein Gesamtbild ergeben.

01 Geschäftsleitung (und -führung)

Mindestens zwei geeignete Personen; zuverlässig und fachlich geeignet; Funktionen, Zuständigkeiten, Berichtslinien, Zeit und unterstützende Ressourcen belegen.

Fokus: Risikomanagement

02 Eigentümer & Verflechtungen

Bedeutende Beteiligungen, Zuverlässigkeit, Beteiligungshöhe und enge Verbindungen transparent und prüfbar machen.

03 Aufsichtsrat

Für die externe AIF-KVG Struktur, Besetzung und Eignungsnachweise frühzeitig mitplanen.

04 Governance-Evidenz

Organigramm, Geschäftsordnung, Vertretungs- und Eskalationswege müssen zum Geschäftsplan passen.
Vergütungspolitik (Carry nicht vergessen).



KLARE
VERANTWORTUNG



04 Weitere Schlüsselbereiche

Frühzeitig einplanen

AUSGANGSPUNKT

125.000 €

externe KVG
(300.000 € interne KVG)

1	Volumen	0,02 % des über 250 Mio. € liegenden Portfoliowerts	Gesamtobergrenze der Anfangs- und Zusatzmittel: 10 Mio. €
2	Kosten	Mindestens 25 % der fixen Gemeinkosten des Vorjahres	Planwerte bei Neugründung bzw. wesentlicher Geschäftsänderung plausibilisieren
3	Haftung	Zusätzliche Eigenmittel oder Berufshaftpflicht	

Liquiditätsnachweis: Bilanziell (WP-Bestätigung) und tatsächliche Verfügbarkeit (Saldenbestätigung)

Frühzeitig auswählen



Verwahrstelle

Vertrag + SLA

(sorgfältig planen und abstimmen)

Rechte, Pflichten, Fristen



Auslagerung

§ 36 KAGB

Äußerste Grenze: „Briefkastenfirma“

Selbst dann: Fachliche Eignung der Geschäftsleiter für das Portfolio- und das Risikomanagement notwendig unter Wahrung der Funktionstrennung (Auslagerung löst nicht das Thema „fachliche Eignung“)

Wirksame Auslagerungskontrolle!



Geschäftsplan

Planung und Organisation

Plan-Bilanzen und Plan-GuV
(für 3 Jahre)

Geplante Geschäftstätigkeit

Aktuelle und geplante Arten von AIF

Geschäftsorganisation

Organigramm

Kontrolle und Risiken

Interne Kontrollverfahren

Revisionsplan unter
Risikogesichtspunkten

Interessenkonflikte,
Maßnahmen zur Vermeidung

Risikomanagementprozesse



Fondsunterlagen

Anlagebedingungen, Gesellschaftsverträge

Neu im Rundschreiben:

Ausdrückliche Ausnahme für
Spezial-AIF, deren Vertrieb
beendet ist